

# **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

Geschäftsstelle Sulingen  
-Flurbereinigungsbehörde-  
Galtener Str. 16  
27232 Sulingen

Flurbereinigungen Wagenfeld-Nord  
und Wagenfeld-Süd  
Verfahrensnummern: 1762 und 1763  
Az.: Kli – 1762, 1763  
HA

Sulingen, den 24.10.2017

## **Schlussfeststellung**

Die Flurbereinigungen Wagenfeld-Nord und Wagenfeld-Süd werden hiermit nach § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch folgende Schlussfeststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung der Flurbereinigungspläne zu den Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Nord und Wagenfeld-Süd einschließlich der Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Nord und Wagenfeld-Süd hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigungen Wagenfeld-Nord und Wagenfeld-Süd sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaften werden als Körperschaften des öffentlichen Recht aufgelöst.

### Begründung:

Die Ausführung der Flurbereinigungspläne und ihrer Nachträge ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in den Flurbereinigungsplänen und seinen Nachträgen genannten Teilnehmer übergegangen. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche und sonstige Angelegenheiten zwischen den Teilnehmern, der Teilnehmergeinschaft sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser – Geschäftsstelle Sulingen – als Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden den jeweiligen Körperschaften in Eigentum und Unterhaltung übergeben.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaften noch zu erfüllen hätten, sind nicht bekannt.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaften werden die Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaften erlöschen.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellungen nach § 149 FlurbG liegen vor.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

(Klimmek) L.S.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Wagenfeld, den 26.10.2017

Gemeinde Wagenfeld

Der Bürgermeister

Kreye

Samtgemeinde Kirchdorf

Der Samtgemeindebürgermeister

Kammacher

Samtgemeinde Rehden

Der Samtgemeindebürgermeister

Bloch

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Der Samtgemeindebürgermeister

Scheibe